



Bereich Jugend und Familie
Az: 55
Datum: 22.02.2022

2022/068
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	10.03.2022	11

Betreff

Einrichtung von Beratungsstellen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Einrichtung einer Vollzeitäquivalentstelle durch den Kreis Recklinghausen zum Ausbau des Beratungsangebotes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, die allen kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung stehen soll, wird zugestimmt.

Der Einrichtung einer halben Stelle durch den Caritasverband Castrop-Rauxel zum Ausbau des Beratungsangebotes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt wird zugestimmt.

Diese und weitere Stellen, die anderen Trägern im Kreisgebiet Recklinghausen zugesprochen werden, werden in die gemeinsame Bedarfsplanung und Konzeptentwicklung miteinbezogen. Die Einbindung in die örtliche Jugendhilfe erfolgt in den entsprechenden Arbeitskreisen.

gez. Frau Kleff
Beigeordnete für Soziales

Sachverhalt

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist leider keine Ausnahmereischeinung: Bundesweit 13.000 Fälle von sexueller Gewalt an Kindern wurden 2019 den Ermittlungsbehörden gemeldet. Hinzu kommen noch Straftaten aus dem Bereich „Missbrauch von Schutzbefohlenen“, Verbreitung strafbarer Abbildungen (Kinderpornographie), digitaler Einwirkungen u.Ä. Dabei sind die Zahlen steigend, und das Dunkelfeld sexueller Gewalt ist enorm groß.

Kinder und Jugendliche sind zweifelsohne die wichtigsten Personengruppen, die vor sexualisierter Gewalt geschützt werden müssen. Je kleiner die Kinder sind, umso wichtiger und gleichzeitig auch schwieriger sind gute Prävention und Intervention. Eine gute Vernetzung der Fachberatung mit bestehenden Angeboten der Jugendhilfe wird erforderlich und hilfreich sein. Die Institutionen, in denen Kinder schon früh sozialisiert werden, sind von enorm großer Bedeutung (Krabbelgruppen, Kindertagesstätten, Schulen...). Die Familien, denen durch ihren Erziehungsauftrag per se eine sehr wichtige Aufgabe zukommt, benötigen hilfreiche Beratungsangebote.

Kinder und Jugendliche sollen einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung (u.U. auch ohne Kenntnis der Eltern) haben. Und auch die Einführung von Schutzkonzepten in den Institutionen war und ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Kinder.

Um die gesundheitliche Versorgung und die Hilfen in diesem Kontext durch die Einrichtung spezialisierter Fachberatung zu verbessern, stellt das Land NRW Gelder auf der Grundlage der „Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ zur Verfügung, die nun eingesetzt werden, um den notwendigen Ausbau der Versorgung Betroffener sowie präventive Angebote bedarfsgerecht auszuweiten und entsprechende, niedrighschwellige Angebote flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung wird zu 80% aus den Fördermitteln bestritten, der Kreis Recklinghausen wird einen Eigenanteil von 20% einbringen.

Grundsatz der Arbeit ist die schweigepflichtige, auf Wunsch anonyme und kostenlose Beratung durch fachlich entsprechend ausgebildetes Fachpersonal. Dabei gilt es, folgende Angebote vorzuhalten:

1. Beratung

Betroffene

Jede Person, die Opfer von sexueller Gewalt geworden ist, kann Beratungsgespräche in Anspruch nehmen (Entlastungsgespräche, Unterstützung bei alltäglichen Anforderungen erhalten, Informationen bekommen, ...).

Angehörige

Alle Angehörigen, die nicht zum Täterkreis gehören, sollen durch Beratungsangebote in ihrem Leben und in ihrer Beziehung zu den Betroffenen gestärkt werden und Zugang zu relevanten Informationen erhalten.

Fachpersonal

Mitarbeiter*innen, die dienstlich mit dem Thema „Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ konfrontiert sind, sollen einzeln oder in der Gruppe im Rahmen von Fallgesprächen Unterstützung erhalten, um selbst sicherer im Umgang mit den Betroffenen zu werden und lösungsorientierte Strategien entwickeln zu können. Auch bei der konkreten Verdachtsaufklärung und Aufdeckung erhalten sie fachliche Unterstützung.

Selbsthilfe

Frauen, Männer und Kinder, die in ihrer Biographie sexuelle Gewalt erlebt haben, können ermutigt werden, sich durch die Teilnahme an Selbsthilfegruppen mit anderen Betroffenen auszutauschen, um so Solidarität und Unterstützung in der schwierigen Lebenssituation zu erhalten.

2. Prävention

Elternberatung

Eltern können durch geeignete Formate (z.B. Elternabende) ihr Hintergrundwissen zu verschiedenen Themen (z.B. „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“, „Sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“) erweitern und sich über sinnvolle Umgangsweisen austauschen und neue Anregungen erhalten.

Kinder und Jugendliche

Spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche (Selbstbehauptungskurse, Mut-Mach-Trainings, etc.) sollen ermöglichen, dass die Teilnehmenden Ängste und Unsicherheiten abbauen und mit den verschiedenen Aspekten von Sexualität und zwischenmenschlichen Beziehungen, auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung, vertraut werden können. Sie sollen sich mit ihren Gefühlen auseinandersetzen und Strategien für den richtigen Umgang in verschiedenen Situationen erlernen.

3. Fortbildung

Pädagogisches Personal

Da Erzieher*innen, Lehrer*innen, Sozialpädagog*innen u.a. häufig die ersten wichtigen Ansprechpersonen außerhalb der Familie sind, haben sie im Bereich „Aufklärung sexueller Gewalt“ nicht selten eine zentrale Schlüsselposition. Daher müssen sich besonders diese Berufsgruppen mit den entsprechenden Themen („Sexueller Missbrauch“ – „Doktorspiele“ – „War doch nur Spaß“ – „Täterstrategien“ u.v.m.) sorgfältig auseinandersetzen. Diesbezüglich sind Weiterbildungen zu diesen Themen ein wichtiger Baustein.

4. Vernetzung

Darüber hinaus ist eine Vernetzung der verschiedenen Akteure im Bereich „Gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ eine ebenso wichtige Notwendigkeit wie die Arbeit mit den Betroffenen und deren sozialem Umfeld. Dies beinhaltet auch eine gegebenenfalls notwendige Weitervermittlung zu anderen adäquaten Angeboten (Lotsenfunktion).

Mögliche Kooperationspartner und Netzwerke sind u.a.:

- Erziehungsberatung
- Jugendhilfe
- Kindertagesstätten/Familienzentren
- Schulberatung
- Kinderschutzbund
- Ärztliche Beratungsstelle
- Frauenberatungsstelle
- Polizei
- etc.

Weitere Fördervoraussetzung ist unter anderem, dass das beantragte Beratungsangebot Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung ist, weswegen ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Der Beschluss ist spätestens alle fünf Jahre erneut beizubringen.